

## RECHTLICHE GRUNDSATZABTEILUNG

Abteilung Rechtsdienst 1



Parlamentdirektion

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 21.10.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
13460.0030/2-L1.3/2014

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-LE.4.2.1/0011-RD  
1/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Prichenfried/2144  
Sabine.Prichenfried@bmlfuw.gv.at

**Initiativantrag 295/A; Stellungnahme BMLFUW**

Das BMLFUW erlaubt sich, folgende Stellungnahme zum Initiativantrag 295/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, abzugeben:

Mit Art. 1 des Antrages soll der im Zuge der Einführung der Verwaltungsgerichte aufgehobene Art. 15 Abs. 7 B-VG wieder eingeführt werden. Damit soll bei Akten der Vollziehung in Angelegenheiten, u.a. des Art. 11 B-VG, die für mehrere Länder wirksam werden für den Fall, dass ein einvernehmlicher Bescheid der betroffenen Länder nicht innerhalb von sechs Monaten erlassen wird, die Zuständigkeit für einen solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister übergehen.

Die Bedeutung dieser Bestimmung war bereits früher nicht klar (so etwa Mayer in Kurzkomentar B-VG, 4. A 2007, S. 118) und sie war – wie auch die Erläuterungen zum Entfall 2012 ausführen – in der Literatur negativ bewertet.

Unter den Kompetenztatbestand des Art. 11 B-VG fällt nach Abs. 1 Z 7 auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dazu gab es bis zur B-VG-Novelle 2012 zur Verwaltungsgerichtsbarkeit (BGBl. I Nr. 51/2012) eine Sonderbestimmung in Art. 11 Abs. 8 B-VG zum Übergang von UVP-Verfahren an den Umweltsenat, die nie in Anspruch genommen wurde.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 12, T +43 1 711 00, F +43 1 713 54 13, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at


Ob nun mit der Wiedereinführung des Art. 15 Abs. 7 B-VG auf Antrag ein Übergang von Zuständigkeiten in UVP-Verfahren an den BMLFUW verbunden wäre, ist unklar und wird daher nicht unterstützt. Weiters besteht nach § 7 Abs. 2 UVP-G 2000 für das mit der UVP verbundene konzentrierte Genehmigungsverfahren eine Frist bis zu neun Monaten, die durch die geplante Verfassungsbestimmung gerade bei Ländergrenzen-überschreitenden komplexen UVP-Verfahren verkürzt würde.

Sollten – wie in der Begründung erwähnt – Angelegenheiten des Straßenverkehrs im Blickpunkt des Antrages stehen, sollte die Regelung auf diesen Bereich (Art. 11 Abs. 1 Z 4 B VG) beschränkt werden oder eine diesbezügliche (Verfassungs-)Bestimmung im erforderlichen Ausmaß in Art. 2 des Antrages (Änderung der StVO 1960) aufgenommen werden.

Für den Bundesminister:

Zauner

Elektronisch gefertigt.

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-23T12:15:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>	